



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
Freundeskreis VFW 614 e. V.  
Er hat seinen Sitz in Bremen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten auf dem Gebiet des zivilen  
Flugzeugprogramms VFW 614, dem ersten in Serie gebauten Kurzstrecken-  
Strahlverkehrsflugzeug, welches von herausragender Bedeutung für den  
Luftfahrtstandort Bremen war.

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) Archivierung luftfahrtgeschichtlicher Hintergründe, Nachlässen und Zeugnissen  
über das Programm VFW 614 und den Flugzeugtyp VFW 614, wie z.B.  
Zeugnisse, die dem Verein als Dauerleihgaben aus Privatbesitz oder  
Unternehmensbesitz, z.B. Bauunterlagen, Bücher, Fachaufsätze, Vertriebs- und  
Werbematerial, Produkte, Modelle und Bilddokument, überantwortet werden.  
Alle anderen Zugänge gehen in das Eigentum des Vereins über.
- b) Erstellung von Dokumentationen zum luftfahrtgeschichtlichen Denkmal „VFW 614“.
- c) Unterstützung und Förderung zur Erhaltung noch existierender Flugzeuge  
vom Typ VFW 614 und deren Komponenten.
- d) Ausgewählte Exponate und Dokumente können zur wissenschaftlichen und  
technischen Förderung in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht  
werden.
- e) Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

Ausrichtung von Veranstaltungen für Mitglieder und Vereinsförderer,  
Beratung bei Flugzeugrestaurierungen VFW 614,  
Sammlung, Pflege und Aufarbeitung des Archivbestandes,  
Informationsverbreitung und Beratung zur VFW 614,  
Erstellung eigener Dokumentationen,  
Veröffentlichungen auf Ausstellungen, in Medien und im Internet.



## § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand.

### § 4.1 Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die dem Verein zuvor nicht angehört, den Verein oder die Luftfahrt aber in außergewöhnlicher Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder genießen alle Mitgliedsrechte, sind jedoch von allen Pflichten, insbesondere den Beitragspflichten gegenüber dem Verein befreit.



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, zur Stellung von Anträgen und zur Beteiligung an den Beratungen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.

Den Mitgliedern steht das Vereinsarchiv auf Antrag offen. Der Zugang wird von Fall zu Fall mit dem Vorstand vereinbart.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden kann.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten,
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluß,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstand,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins



Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muß längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist geladen wird.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für Vorstandsmitglieder können Entschädigungen festgelegt werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel alle 3 Monate tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Hauptkasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.



## § 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, in die Buchführungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Focke-Museum, Bremen und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bremen, den 11. April 2006

Der Verein Freundeskreis VFW 614 e.V. ist am 17.07.2006 unter VR 6657 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

gez. Sippel  
Justizsekretär als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle